

Stadtverwaltung Wittlich

MITTEILUNGSVORLAGE



Umsetzung von grünordnerischen Festsetzungen durch Grundstückseigentümer Bebauungsplan WW-13-00 "Industriegebiet Wengerohr-Süd"	Fachbereich:	Fachbereich II
	Sachbearbeitung:	Schmitt, Andreas
	Aktenzeichen:	II.55415.1.01.AS
	Vorlagennummer:	2020/306
	Datum:	24.09.2020
Berichterstattung:		

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
7	Bau- und Verkehrsausschuss	27.10.2020	öffentlich	zur Kenntnis

Inhalt der Mitteilung:

Im Bebauungsplan WW-13-00 „Industriegebiet Wengerohr-Süd“ sind unter anderem folgende textliche Festsetzungen getroffen:

- B) 2.1) (S. 2) Für jeweils **6 Stellplätze** ist ein **Baum** in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten.
- C) 1.3) Auf mindestens **20 %** der einzelnen Grundstücke sind **flächige Gehölzpflanzungen** (Bäume, Sträucher) anzulegen. In diesen Flächen ist pro 150 m² ein **Baum** 1. Ordnung zu pflanzen.
- C) 2.1) **Beiderseits** des Grenzverlaufes zwischen zwei Gewerbegrundstücken sowie entlang der Grenze zu öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Park“ sind **mind. 3,0 m breite Pflanzstreifen** auszubilden, flächig mit mind. 2 Reihen an hochwachsenden Gehölzen (Bäume und Sträucher) zu bepflanzen und auf Dauer zu unterhalten.

Diese Festsetzungen sind im Wesentlichen mit der Staubbindung und der Abkühlung des Plangebietes durch Beschattung und Verdunstung begründet.

Sie waren den Bauherren bei Bauantragsstellung bekannt. Mit dem Bauantrag haben sie einen Frei- und Grünflächenplan vorgelegt, in dem die geplante Bepflanzung dargestellt wurde. Der Frei- und Grünflächenplan ist Bestandteil der Baugenehmigung.

Im Bereich des o.g. Bebauungsplans fallen zum jetzigen Zeitpunkt bereits 32 bebaute Grundstücke unter diese Festsetzungen. Geprüft wurde bei diesen Grundstücken, ob die aufgezählten Festsetzungen eingehalten wurden. Dabei wurde festgestellt, dass folgende Maßnahmen fehlen:

- Flächige Gehölzpflanzung: 53.764 m²
davon wurden versiegelt/geschottert: 10.400 m²
- Bäume (hochwachsend, 1. Ordnung): 343

Auf keinem der Grundstücke ist der Pflanzstreifen gem. Festsetzung C) 2.1) angelegt. Teilweise sind die dafür vorgesehenen Bereiche versiegelt worden.

Die Verwaltung wird an die Eigentümer der Grundstücke herantreten und zunächst kooperativ darauf hinwirken, die Festsetzungen umzusetzen. Mangelt es an der Bereitschaft zur Umsetzung, wird die Verwaltung die Eigentümer nach § 178 BauGB durch Bescheid verpflichten, ihre Grundstücke innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist zu bepflanzen und dies im Zweifel auch mit Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsrechts durchsetzen.

In Vertretung

Elfriede Meurer
Erste Beigeordnete